

# RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

28. Ausgabe RECHTzeitig

## EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Einem lateinamerikanischen Juristen zufolge, gibt es drei Arten von Richtern:

Die Handwerker, wahre Automaten, die mit bloßen Händen Urteile in Serie und in rauen Mengen produzieren, ohne in die Bereiche des Menschlichen oder der sozialen Ordnung hinauszusteigen, die Kunsthandwerker, die Hand und Hirn benutzen und sich dabei den traditionellen Auslegungsregeln unterwerfen, die sie unweigerlich dazu führen den Willen des Gesetzgebers ohne weiteres umzusetzen und die Künstler, die mit Hilfe der Hände, des Kopfes und des Herzens, den Bürgern weitere Horizonte eröffnen, ohne der Realität und den konkreten Sachverhalten, den Rücken zu kehren. Schlussanträge des Generalanwaltes zu Rs C - 11/06 und C - 12/06, Morgan (Quelle: Zak) An welchen Richter wünschen Sie im Fall des Falles zu gelangen?

Wir haben uns wieder bemüht, quer durch die Rechtslandschaft, interessante Beiträge für Sie zusammenzustellen.

Manfred Schreiber schreibt im Leitartikel über unser Verständnis der Sachwalterschaft.

Anna-Theresa Schmidinger berichtet über die Reise der österreichischen Notare und Kandidaten nach Brüssel, anlässlich des Österrichtages bei den Institutionen der Europäischen Union.

Ulrich Klimscha stellt den EU Entwurf eines Europäischen Kaufrechtes vor und serviert Vermischtes aus der aktuellen Rechtsprechung.

In der notariellen Schmunzelecke: Höhenflüge der Jurisprudenz.

Interessantes für Energiesparmeister: Der neue Energieausweis für Wohngebäude, begleitet vom Gastkommentar „Bares vom Staat.“

Oft benötigt: die Vidimierung.

Mario Holi stellt sich im Mitarbeiterportrait vor.

Viel Vergnügen beim Lesen,  
Ihre Notare

**Dr. Klimscha & Dr. Schreiber**



## Die Sachwalterschaft

**Der § 268 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) bestimmt:** „Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.“

Die demografische Entwicklung zeigt eine ständige Steigerung der Zahl alter Menschen. So erfreulich einerseits die gestiegene Lebenserwartung ist, wird sie doch in manchen Fällen von psychischen Krankheiten, wie zum Beispiel Demenz begleitet. Vorsorgevollmachten und Angehörigenvertretung (vgl. Rechtzeitig 2/10 und 1/11) helfen die Anzahl der Sachwalterschaften und damit auch die Belastung der Gerichte zu reduzieren. Diese letzten beiden Rechtsinstitute sind erst seit einiger Zeit Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung und wurden erst von rund 17.000 Personen benützt. Zunehmend mehr Personen bedürfen der Unterstützung durch einen Sachwalter. Eine professionelle Bearbeitung trägt zur Entlastung der Gerichte bei.

Bei der Auswahl des Sachwalters ist besonders auf die Bedürfnisse der behinderten Person Bedacht zu nehmen. Primär ist eine geeignete nahestehende Person zu bestellen, subsidiär ein Sachwalterschaftsverein, schließlich ein Rechtsanwalt oder Notar, letztere auch vor allem auch dann, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. Die Notare Klimscha & Schreiber haben – betraut von vielen Gerichten in Wien und Niederösterreich – eine rund 40jährige Tätigkeit im Bereich Sachwalterschaft geleistet. Während dieser Zeit haben sie Erfahrung in der Betreuung von tausenden psychisch kranken Menschen schöpfen können. Ihr erworbenes praktisches Wissen konnten sie in Vortragstätigkeit in der österreichischen Notariatsakademie, sowie im Arbeitskreis des Bundesministerium für Justiz einbringen.

Außerhalb der im Gesetz geforderten persönlichen Dienstleistungen des Sachwalters kann die umfangreiche Arbeit überhaupt nur bewältigt werden durch professionelle Mitarbeiter. Unser Team entspricht diesen Anforderungen.

## Unser Sachwalterteam:



1 Mag. Julia Schlagitweit  
2 Mag. Margit Hochgerner-Lang, MSC  
3 Mag. Thomas Schwarzenpoller  
4 Mag. Lisa Welleschick  
5 Mag. Eva Cimpa

Ein Studentenpool (Stephanie Koch, Gabriel Mayrdorfer und Rene Schabauer) unterstützt das Team bei Behördenwegen und Erledigungen anderer Außenterminen, sowie Administrativtätigkeiten.

Präzise Berichterstattung und termingetreue Abrechnung, eine gesicherte Finanzgebarung, in Entsprechung der Vorschrift über Mündelvermögen, ein weit über den gesetzlichen Mindestfordernis bestehender Versicherungsschutz und letztlich die Kontrolle durch die Notariatskammer sichern die professionelle Betreuung. Wenn auch elektronische Datenverarbeitung bei Aktenführung und Verrechnungswesen die Administration erleichtern, steht im Mittelpunkt jedoch immer der Mensch, der Hilfe braucht. Am Schutz vor Übervorteilung, an der Sicherung und Erhaltung angesamelter Güter, letztlich in der Erhöhung der Lebensqualität der Betroffenen ist der erreichte Erfolg zu messen.

### INHALT

- Die Sachwalterschaft ..... 1
- Kandidatenreise nach Brüssel ..... 2
- Energieausweis ..... 2
- Gemeinsames europäisches Kaufrecht ..... 3
- Rechtsprechung in vier Punkten ..... 3
- Gastkommentar ..... 3
- Vidimierung ..... 4
- Aus der notariellen Schmunzelecke ..... 4
- Mitarbeiterportrait ..... 4

# Kandidatenreise nach Brüssel

Anlässlich des dritten Kongresses des europäischen Notariates veranstalteten die Kandidatenvereine Gesamtösterreichs eine Reise nach Brüssel.

Nach einem gemütlichen Kennenlernabend in einem typisch belgischen Lokal brachen wir am nächsten Morgen zu einem Tagesausflug nach Brügge auf. Informiert über die historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten und Ereignisse der ehemals größten Handelsstadt Europas, kam es nach einem kulinarischen Highlight der Reise, zu einer Bootstour, quer durch die eng, aber weitläufig angelegten Kanäle, der idyllischen Stadt. Begleitet von strahlendem, angeblich Brüssels untypischsten Wetterverhältnissen, Sonnenschein, hieß uns der österreichische Botschafter der Republik Österreich im Königreich Belgien S. E. Dr. Karl Schramek in Brüssel in den Räumlichkeiten des ÖNK Büros herzlich willkommen.

Nach einem gemeinsamen Frühstück ging es zur Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, bei welcher Botschafter Mag. Walter Grahammer die Anwesenden über den Aufbau und Aufgaben der Institution informierte. Folgend dem Programmablauf wurden wir nach dem Besuch bei der „KMU-Abteilung“ der EU-Kommission von Österreichs EU-Kommissar Dr. Johannes Hahn in den Räumlichkeiten der Kommission empfangen (siehe Photo) und über die Notwendigkeit und unumgängliche Wichtigkeit der Stärkung der Europäischen Union durch einen jeden einzelnen von uns zum europäischen Denken und Handeln angeregt und aufgefordert, das bestrebte Miteinander unter den europäischen Ländern, aber auch zwischen den



einzelnen Nationen und Organisationen der europäischen Union, in die Heimat mit zurückzubringen. Im Anschluss an das Mittagessen und einer donnernden Rede von EU-Abgeordneten Mag. Karas im europäischen Parlament, erreichten wir die letzte Station unseres fulminanten Tagesprogrammes – den Rat der Europäischen Union, wo wir von Leopold Radauer (stellvertretender Generaldirektor) und Paulino Pereira (GD Justiz) einen guten Überblick über dessen Funktionsweise und wichtigsten Aufgaben gewinnen durften. Eingeleitet durch unseren CNUE Präsidenten, Dr. Rudolf Kaindl, wurde im Rahmen eines Cocktailempfanges am Montagabend der dritte

Kongress des europäischen Notariates eröffnet und die anwesenden Mitglieder des Notariates aus ganz Europa begrüßt. In den Prunkräumen des Brüsseler Info Places fiel es den meisten Anwesenden sehr leicht, viele spannende und informative Gespräche mit Kollegen aus ganz Europa zu führen und das ein oder andere Gläschen zur Stärkung für den bevorstehenden Kongresstag zu sich zu nehmen. Am nächsten Tag, im Brüsseler Square, traf

sich die europäische Notarenschaft, um das eng gestrickte, aber von Wichtigkeit und Relevanz für das gesamteuropäische Notariat geprägte, Programm, in Form von Vorträgen, Diskussionsrunden und Publikumsbefragungen zu präsentieren, diskutieren und die Anwesenden zu informieren. Als Beispiele seien an dieser Stelle erwähnt: die derzeit leider Gottes omnipotente Finanz/Wirtschaftskrise und Ihr Ausfluss auf das Notariat, die Möglichkeit einer Vereinheitlichung eines europäischen Firmenbuches, bzw. die Schaffung einer europaweit anerkannten einheitlichen Gesellschaftsform. Schließend mit den Worten des EU-Kommissars, Michel Barnier, machte sich die Delegation aus Österreich auf in Richtung Heimat. Alles in Allem war diese, für so manchen schon zum zweiten Male angetretene Reise, eine mehr als gelungene Möglichkeit, Bekanntschaften weit über die Ländergrenzen hinaus zu machen und sich in einen gesamteuropäischen Diskurs über Probleme, aber auch über die zukünftigen Möglichkeiten des Notariates in Europa über die Notaires d'Future ein Bild zu machen.

An dieser Stelle ist es uns und den gesamten österreichischen Notariatskandidaten ein Anliegen, uns bei dem gesamten Team des ÖNK Büros in Brüssel, insbesondere bei Mag. Stefan Matyk, Mag. Cindy Fökehrer und Dr. Linda Kabil, sowie allen voran unserem CNUE Präsidenten Dr. Rudolf Kaindl, nicht zu vergessen auch bei den Hauptorganisatoren der Reise Dr. Mmag. Philipp Nierlich, sowie Mag. Harald Oppeck zu bedanken, – Danke, dass wir dabei sein durften!

Anna Schmidinger

## Energieausweis – der Typenschein für's Haus

Bekanntlich ist in Entsprechung der EU- Gebäude-Richtlinie bei Verkauf und Vermietung von Gebäuden ein Energieausweis vorzulegen. Der Energieausweis für Wohngebäude ist sehr ähnlich z.B. dem von Kühlschränken. Es wird eine Bewertung nach verbindlichen Energieeffizienzklassen beginnend von A++ bis G vorgenommen. Nunmehr wurde die geltende Europäische Gebäude-Richtlinie über die gesamte Energieeffizienz von Gebäuden (RL 2002/91/EG vom 16.12.2002) im Mai 2010 neu gefasst. Die EU - Mitgliedsstaaten müssen bis spätestens Juli 2012 die neuen und geänderten Anforderungen in nationales Recht umsetzen: Seitens des österreichischen Gesetzgebers ist eine Neufassung des Energie – Ausweis - Vorlagegesetzes mit Wirksamkeit 1.1.2012 vorgesehen. Die wesentlichen Neuerungen: In Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in kommerziellen Medien ist die Energieeffizienzklasse des Objektes anzugeben. Dies soll wie auf der Abbildung des Labels der Energieeffizienzklasse aus dem Energieausweis erfolgen.

Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind:

- provisorische Gebäude in der geplanten Nutzungsdauer von höchstens 2 Jahren.
- Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit geringem Energiebedarf,
- eingeschränkt genutzte Wohngebäude, deren voraussichtlicher Energiebedarf in dieser eingeschränkten Nutzungszeit weit unter 25% des Energiebedarfs bei ganzjähriger Nutzung liegt,
- freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzungsfläche kleiner als 50m<sup>2</sup>.

Es wurde auch eine Strafbestimmung in Form einer Verwaltungsstrafe bis EUR 1.450,00 im Gesetzentwurf verankert, weiters kann eine Nicht Vorlage des Energieausweises bei Vertragsabschluss, gerichtlich geltend gemacht werden.



Quelle: TÜV Austria Consult GmbH

## Gemeinsames europäisches Kaufrecht

Die Kommission der Europäischen Union hat im Oktober ihren Entwurf für ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ vorgestellt.

Dabei handelt es sich um eine fakultative gemeinsame Vertragsrechtsregelung, die in allen 27 Mitgliedsstaaten identisch sein soll.

Das Kaufrecht soll in Rechtsform einer Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates ergehen, das heißt, eine Umsetzung der Rechtsmaterie durch die natio-

nalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich, sie gilt also unmittelbar. Der Verordnungsvorschlag regelt das Zustandekommen und die Auslegung von Verträgen, die Verpflichtungen der Vertragspartner, Leistungsstörungen, Schadenersatz und Verjährung.

Die geplante Europäische Gesetzesmaterie ist ein weiterer Schritt zum Ausbau des Binnenmarktes und wird seitens der Kommission als ein praktikabler Lösungsansatz für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr angesehen, von dem Unternehmer und Konsumenten profitieren sollen.

Einige wesentliche Eckpunkte des neuen Regelwerkes:

- Das EU-Kaufrecht soll nur dann gelten, wenn beide Vertragsparteien es wollen, es ist also primär für grenzüberschreitende Verträge gedacht.

- Die Mitgliedsstaaten können dieses aber auch dem innerstaatlichen Handel zugänglich machen.

- Von der neuen Gesetzesmaterie umfasst sind Verträge über den Kauf von Gütern und von digitalen Inhalten, wie Filmen, Software, Smartphone, Musik, etc.

- Rücktrittsrecht: ein 14tägiges Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen ist vorgesehen (in Österreich derzeit nur 7 Tage), die Frist beginnt mit der Lieferung, aber nur, wenn der Verbraucher eingehend über sein Rücktrittsrecht informiert wurde und eine sogenannte Musterrücktrittserklärung erhalten hat, sonst ist diese Frist ein Jahr.
- Verjährung: Die kurze Verjährung beträgt 2 Jahre (statt 3 Jahre, wie derzeit in Österreich), die lange (ab Vertragsverletzung oder schädigender Handlung) 10 statt 30 Jahre, nur bei Personenschäden gelten 30 Jahre.

Viviane Reding, EU-Justizkommissarin, hat in der Tageszeitung, „die Presse“ erschienenen Artikel zum gemeinsamen Europäischen Kaufrecht unter anderem ausgeführt: „Dieses, auf Freiwilligkeit beruhende grenzübergreifende Kaufrecht, soll nicht die einzelstaatlichen Vertragsregelungen ersetzen. Vielmehr kann das Gemeinsame Europäische Kaufrecht einen neuen Ansatz zur Bewältigung von Problemen auf dem Binnenmarkt darstellen, Unternehmen helfen, die über ihre nationalen Grenzen hinaus Handel treiben wollen, Kosten einzusparen, und gleichzeitig zu einem größerem Angebot an Waren und Dienstleistungen beitragen. Es setzt auch Standards in Bezug auf klare Informationen, das heißt Verbraucher würden einem Vertragsabschluss ausdrücklich zustimmen müssen und wären in ihrer eigenen Sache unmissverständlich über ihre wichtigsten Rechte aufzuklären.“

Ulrich Klimscha

## Rechtsprechung in vier Punkten

### 1) Gesetzesprüfungsverfahren zur Eintragungsgebühr für das Grundbuch:

VfGH G 34,35/11-10, 21. September 2011 Die Absätze 1 und 1a des § 26 Gerichtsgebührengesetz werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft. Der VfGH kommt zum Ergebnis, dass die Anknüpfung der Eintragungsgebühr an die Bemessungsgrundlage des GrEStG insofern verfassungswidrig ist, als damit für Erwerber, bei denen eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht ermittelbar ist, eine Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, die keinen sachgerechten Maßstab für die mit der Eintragungsgebühr abgeholte Leistung der Gerichte bildet.

### 2) „Makler muß Verkäufer nicht warnen“

Ein Makler ist im Rahmen des zwischen beiden Auftraggebern zu erwirkenden Interessenausgleiches nicht verpflichtet, dem Alter der Wohnung nicht entsprechenden Mängeln nachzuforschen, einen Kaufinteressenten im Rahmen der gemeinsamen Besichtigung einer Wohnung auf sichtbare Schäden am Kaufobjekt hinzuweisen und diesen darüber aufzuklären, dass der begehrte Kaufpreis den Verkehrswert bei Berücksichtigung dem Makler unbekannter, dem Alter

der Wohnung nicht entsprechender Mängel geringfügig übersteigt. (OGH 4Ob 186/10x)

### 3) „Erben können Grabpflege nicht stornieren.“

Eine Erblasserin hatte vor ihrem Tod für 20 Jahre den Betrag von EUR 8.400,- für künftige Grabpflege im voraus an eine Genossenschaft bezahlt. Die Erben haben Vertrag, im Hinblick auf Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gekündigt.

Der OGH entschied, dass eine Kündigung nach § 15 KSchG nicht möglich sei, weil die Verstorbene den Gesamtbetrag im vorhinein geleistet habe.

### 4) Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung

Im Erkenntnis vom 31.5.2011 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) GZ 2008/15/0009 bestätigt, dass die Begräbniskosten und die Kosten für die Errichtung eines Grabmahles dann eine außergewöhnliche Belastung darstellen, sofern kein ausreichender Nachlass zur Deckung dieser Kosten vorhanden ist. Die steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen für Begräbniskosten und Grabmahlerichtung ist jeweils mit EUR 4.000,- begrenzt.

## GASTKOMMENTAR

# Bares vom Staat –Energiesparen: eine besonders ertragreiche Vorsorge!



Diese Förderaktionen laufen unter dem Titel Sanierungsscheck 2011.

Die Höhe des Sanierungsschecks beträgt 20 % der Investitionskosten, maximal € 5.000,- bei umfassender Sanierung und zusätzlich bis zu € 2.000,- für die Umstellung des Heizungssystems.

Bei der Förderung für Eigentumswohnungen ist ein einstimmiger Beschluss der Wohnungseigentümer erforderlich. Antragsteller ist auch diesfalls jeder Wohnungseigentümer selbst. Die zuständige Hausverwaltung kann jedoch im Vollmachtsnamen die Förderung beantragen.

Bezüglich der Voraussetzungen, wie insbesondere welche Unterlagen beizubringen sind (Energieausweis, Kostenvoranschläge), wo einzureichen ist, bis wann die Maßnahmen umgesetzt werden müssen und wann sie mit dem Geld rechnen können, erfahren Sie im Internet unter [www.sanierungsscheck2011.at](http://www.sanierungsscheck2011.at).

Da die Einreichung über die Bausparkassen erfolgt, können Sie auch auf der Homepage der Bausparkasse wie z.B: [www.sbausparkasse.at/sanierungsscheck](http://www.sbausparkasse.at/sanierungsscheck) die Antragsformulare herunterladen. Auch Ihr Bankberater in Ihrer Filiale wird Ihnen gerne behilflich sein. Dazu gibt es noch die Hotlines der Bausparkassen wie zB: der s Bausparkasse unter 05 0100-29800, wo Sie kostenfreie Auskünfte erhalten. Wer also eine derartige Maßnahme zur Senkung seiner monatlichen Wohnkosten oder zur Erhöhung des Wertes seiner Immobilie plant, sollte noch rasch zugreifen. Solange die € 6 Mio. noch reichen, gibt es „Bares vom Staat“ – am 31.12. ist es jedenfalls auch dafür zu spät.

Dr. Josef Schmidinger

Jedes Monat werden als besondere Treiber der Inflation die Energiepreise genannt. Die Kosten für Gas und Öl aber auch für Pellets sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

Die monatlichen Wohnungskosten haben sich vor allem durch die Preisanstiege für das Warmwasser und das Heizen nachhaltig erhöht. Die monatlichen Kosten für das Wohnen werden auch in Zukunft maßgeblich den Wert einer Immobilie insbesondere einer Eigentumswohnung mitbestimmen.

Da die Energieimporte einen wichtigen Teil unseres gesamten volkswirtschaftlichen Einfuhrvolumens ausmachen und wir dafür zunehmend mehr produzieren müssen, um uns das leisten zu können, hat der Staat auch

heuer wieder eine Förderaktion zur Senkung des Energieverbrauchs im Wohnungsbereich in Höhe von € 100 Mio. aufgelegt, von der noch ca. € 6 Mio. verfügbar sind.

Die Förderaktion zerfällt in drei Bereiche, für die es „Bares“ vom Staat abzuholen gibt:

■ Die sogenannte „gewerbliche Aktion“ ist mit insgesamt € 30 Mio. dotiert und steht für energetische Sanierung von betrieblichen Gebäuden zur Verfügung.

■ Die „Wohnbauaktion“ hat einen Gesamtpf von € 70 Mio. und zerfällt in 2 Komponenten: Die Thermische Sanierung von ■ Einfamilienhäusern und

■ Eigentumswohnungen

# Die Vidimierung

## Der § 77 der Notariatsordnung (NO) bestimmt:

(1) Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Papierabschrift, einer elektronischen Abschrift oder eines Papierausdruckes mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn er diese Urkunde eindeutig lesen kann. Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer auf elektronischem, fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellten Kopie einer Urkunde, eines Planes, eines Bildes und dergleichen genügt es, wenn die Kopie unter der Aufsicht des Notars hergestellt worden ist; ist eine solche Kopie keine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite, so sind in der Kopie die Auslassungen kenntlich zu machen.

(2) Der Notar hat die Abschrift (Kopie) mit der Urkunde sorgfältig zu vergleichen und die Übereinstimmung auf der Papierabschrift (-kopie) oder dem Papierausdruck zu beglaubigen, beziehungsweise den Beglaubigungsvermerk der elektronischen Abschrift beizufügen.

(3) Die Beglaubigungsklausel hat ferner die Angabe zu enthalten,

1. ob die vorgewiesene Urkunde eine Papierurkunde oder elektronische Urkunde, eine Urschrift, Ausfertigung, Abschrift (Kopie) oder ein Ausdruck ist,
2. ob und mit welchen Signaturen, Sicherheitsmerkmalen oder Stampiglien die Urkunde versehen ist,
3. ob die Abschrift (Kopie) oder der Ausdruck die ganze

Urkunde oder nur einen Teil davon und welchen wieder gibt,

4. gegebenenfalls daß die vorgewiesene Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich ist,

5. gegebenenfalls daß in ihr Stellen geändert, durchgestrichen, eingeschaltet oder am Rand hinzugesetzt sind. Dieser Angaben bedarf es nicht, wenn die Kopie auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellt worden ist und die angeführten Umstände aus der Kopie ersichtlich sind.

Wie oben in (1) 2. Satz bestimmt, kann ein genauer Wortvergleich dann vernachlässigt werden, wenn durch den Notar selbst mittels eines technischen Gerätes die Kopie angefertigt worden ist. Derart ist die Vidimierung eines Planes, einer Zeichnung, eines Bildes (zB. auf der zu vidimierenden Seite des Reisepasses oder als Bestandteil des zu vidimierenden Ausweises, aber auch von Urkunden mit Schriftzeichen, die der Notar nicht lesen kann, möglich.

Aus diesen Gründen ist es sohin nicht zielführend, bereits mitgebrachte Fotokopien für die Vidimierung zu verwenden.

Der Notar setzt sodann die Beglaubigungsklausel – welche also die Übereinstimmung der Kopie mit der Urkunde bestätigt – auf die Kopie und ergänzt diese mit Ort und Datum ihrer Ausstellung, seiner Amtsunterschrift und sei-

nem Siegel. Auf Verlangen einer Partei kann die Vidimierung zusätzlich auch in einer fremden Sprache erfolgen, sofern der Notar, die sprachliche Richtigkeit gewährleisten kann. In der Praxis erfolgt dies meistens in englischer Sprache, was die Übersetzung der Beglaubigungsklausel durch ein Übersetzungsbüro erübrigt.

Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Ablichtungen beträgt die Gebühr, für jede begonnene Seite der Kopie, EUR 1,80, bei Ziffernangaben und fremdsprachigen Texten das Doppelte, hinzu kommt die Gebühr für die Anfertigung der Kopie, sowie allenfalls ein Zuschlag für die Vidimierungsklausel in fremder Sprache.

Alle notariellen Gebühren verstehen sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

Manfred Schreiber



## Aus der notariellen Schmunzelecke

### „Rechtsfälle über die unsere höchsten Gerichte und Behörden zu entscheiden hatten:“

- Auch für eine Radioempfangseinrichtung in einem Gartenhäuschen ist eine Rundfunkgebühr zu entrichten. (VwGH 31.3.2008, 2006/17/0080)
- Im Zusammenhang mit „Graulieferungen“ durch Brauereien bedarf es keines unmittelbaren Nachweises, weil auch der Indizienbeweis Vollbeweis ist, in dem er, aufbauend auf erwiesenen Hilfstatsachen, mit Hilfe von Erfahrungssätzen und logischen Operationen den Schluss auf die beweisbedürftige, rechtserhebliche Haupttatsache ermöglicht. (VwGH 27.3.2008, 2006/13/0109)
- Nach dem niederösterreichischen Hundesteuerabgabengesetz rechtfertigt, das in einem Gebäude gelagerte zahntechni-

sche Material als „Warenvorrat“ jedenfalls nicht einen Wachhundeeinsatz (VwGH 27.5.2008, 2006/17/0137) und

- die Parteien haben kein Recht auf Einsicht in die Psyche des Richters (ArbG. Wien, ARD 2994/11/78)
- Auch, wenn der Rechtsanwalt behauptet, er benötige sein „Gebiss zur prozessordnungsgemäßen Artikulation“, sowie seine Brille „um lesen zu können, was das Gericht schreibe“, so stellen die Aufwendungen für die Zahnsanierung sowie für die Lesebrille nicht Betriebsausgaben, sondern nach § 20 Einkommensteuergesetz nicht abzugsfähige Aufwendungen dar (FLG. Wien, NÖ, Bgld., ÖStZ 1991, 210)

Quelle: SWK Heft 32/Zak 2008

### VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Unser Studententeam haben wir durch Cornelia Wastl und Mario Holi verstärkt.  
Mario Holi stellt sich auch im Mitarbeiterportrait auf dieser Seite vor.



### Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

### Unsere Kanzleizeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

### IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber:

Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Notariatskammer Bildarchiv, eigene Bilder u. S-Bausparkasse

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 28. 10. 2011

### KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRAIT

## Aus unserem Team: Mario Holi

Mein Name ist Mario Holi, ich bin 22 Jahre alt, in Wien geboren und aufgewachsen. Derzeit bin ich gerade bemüht meine Matura nachzuholen, was spätestens kommenden Sommer abgeschlossen sein wird.

Nach mehreren eher enttäuschenden Arbeitsstellen in den verschiedensten Branchen bin ich sehr glücklich darüber, dass man mir auch ohne abgeschlossene Ausbildung eine Chance in einer Notariatskanzlei gegeben hat, vor allem deswegen, weil mir die Arbeit hier sehr Spaß macht und sie auch sehr abwechslungsreich ist.



Nach Abschluss meiner Matura würde ich mich sehr für ein Sportstudium interessieren, da ich in meiner Freizeit sehr sportbegeistert bin – vor allem Kraftsport und Football haben es mir angetan - und gerne mehr über die verschiedensten Facetten dieses Bereiches lernen möchte.

Neben Sport zählt Musik noch zu meiner liebsten Freizeitbeschäftigung. Ich spiele seit knapp sechs Jahren Gitarre und seit gut vier Jahren Bass in einer Band mit der ich auch schon einmal durch Europa getourt bin.